

Sozialhilfegesetz besteht in Lausanne

Partnerunterstützung bereits nach zwei Jahren Konkubinat

URS-PETER INDERBITZIN, Lausanne

Wer im Kanton Baselland mit einer sozialfürsorgeabhängigen Person zusammenlebt und gut verdient, muss bereits nach zwei Jahren Konkubinat finanziell für seinen Partner oder seine Partnerin aufkommen. Das Bundesgericht hat die kürzlich eingeführte, zweijährige Regelung abgesegnet.

Im letzten November änderte der Landrat einige Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes. Neu sieht Paragraf 5, Absatz 3 dieses Gesetzes vor, dass bereits nach zwei Jahren Konkubinat von einer gefestigten Partnerschaft auszugehen ist. Dies mit der Folge, dass eine von der Sozialfürsorge abhängige Person keine Sozialhilfe mehr erhält oder diese gekürzt wird, wenn sie mindestens zwei Jahre mit einem gut verdienenden Partner zusammenlebt.

Ein im Baselbiet lebender Mann, der geschieden ist und in einer gefestigten Partnerschaft lebt, focht diese Bestimmung beim Bundesgericht an. Zur Begründung verwies er auf die Situation bei der kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Dort sei ein Konkubinatsabzug erst dann vorgesehen, wenn ein Paar mindestens fünf Jahre in häuslicher Gemeinschaft und gemeinsamem Wohnsitz zusammengelebt habe. Die Regelung im Sozialhilfegesetz, die bereits nach zwei Jahren von einer gefestigten Partnerschaft ausgehe, verstosse deshalb gegen das Gleichbehandlungsgebot.

STAAT WIRD GESCHONT. Das Bundesgericht hat diese Argumentation verworfen. Für die Richter in Lausanne gibt es einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung des Konkubinats im Sozialhilferecht und beim Erb- und Schenkungsrecht. Beim Sozialhilferecht gehen alle Unterstützungen – insbesondere auch die privaten Leistungen – den staatlichen Leistungen vor. Diese Subsidiarität ergibt sich aus der gegenseitigen Unterstützung von Familienangehörigen sowie sich nahestehenden Personen und gilt faktisch auch für Paare in gefestigten Lebensgemeinschaften. Anders gesagt: Der Staat soll möglichst geschont werden und erst dann Sozialhilfe leisten müssen, wenn keine anderen Quellen vorhanden sind. Demgegenüber will der privilegierte Steuersatz beim Erb- und Schenkungsrecht die im Privatrecht vorgegebene Familienordnung fördern, weshalb Konkubinatspartner erst nach fünf Jahren gefestigter Lebensgemeinschaft von tieferen Erbschaftssteuern profitieren können.

> www.bger.ch Urteil 8C_196/2010 (vom 19. 7. 2010)

**BAZ Mittwoch,
4.08.2010**